Interessenkonflikte und Offenlegung von Vermögen

Die vor allem seit der Finanz- und Wirtschaftskrise zunehmende Erwartungshaltung in Bezug auf eine offene und faire öffentliche Entscheidungsfindung zwingt die Regierungen immer stärker sicherzustellen, dass öffentliche Entscheidungen nicht in unzulässiger Weise durch private Interessen beeinflusst werden. Gleichzeitig wird es für Politikverantwortliche und Führungskräfte des öffentlichen Sektors infolge neuer Formen der Partnerschaft zwischen staatlichen Stellen und dem privaten sowie dem nicht gewinnorientierten Sektor schwieriger, diese Integrität zu gewährleisten. Die Sicherung der Integrität der staatlichen Entscheidungsprozesse ist daher von grundlegender Bedeutung, um das Vertrauen in den Staat wiederherzustellen.

Interessenkonflikte entstehen, wenn die privaten Interessen eines öffentlich Bediensteten seine Amtsausübung beeinträchtigen können. Werden Situationen, in denen Interessenkonflikte bestehen, nicht angemessen identifiziert und geregelt, können sie u.U. zu Korruption führen. Übermäßig strenge Regelungen können jedoch kostspielig und in der Praxis nicht umsetzbar sein; außerdem können sie erfahrene und kompetente potenzielle Kandidaten davon abhalten, ein öffentliches Amt anzunehmen oder in den öffentlichen Dienst einzutreten.

In der Praxis zeigt sich, dass die Offenlegung der Vermögensverhältnisse und Privatinteressen von Entscheidungsträgern ein wichtiges Instrument im Umgang mit Interessenkonflikten bleibt. Abbildung 8.4 bietet einen Überblick über den Grad der Offenlegung sowie der öffentlichen Zugänglichkeit der von hochrangigen Entscheidungsträgern der drei Staatsgewalten (Exekutive, Legislative und Judikative) offengelegten Informationen. Der Offenlegungsgrad bestimmt sich danach, ob hochrangige Entscheidungsträger private Interessen wie Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkommensquellen und -höhe, bezahlte und unbezahlte Nebenbeschäftigungen, Geschenke sowie vorherige Beschäftigungsverhältnisse offenlegen müssen.

Die Offenlegung von Vermögen und privaten Interessen durch Entscheidungsträger ist in den OECD-Ländern zwar gängige Praxis, der Offenlegungsgrad fällt für die drei Säulen des Staats jedoch unterschiedlich aus. Die Praxis der Offenlegung ist in der Exekutive und in der Legislative weitaus stärker ausgeprägt als in der Judikative. So sind Richter und Staatsanwälte in der Tschechischen Republik, in Frankreich, Luxemburg und Neuseeland nicht zur Offenlegung verpflichtet. In Luxemburg gelten für keine der drei Staatsgewalten Offenlegungspflichten für Entscheidungsträger. Unter den verschiedenen Formen von privaten Interessen gilt die größte Aufmerksamkeit den bezahlten Nebentätigkeiten sowie der Annahme von Geschenken; sie sind entweder verboten oder müssen offengelegt werden.

Große Unterschiede bestehen in den OECD-Mitgliedsländern darüber hinaus im Hinblick auf die öffentliche Zugänglichkeit von durch die Entscheidungsträger offengelegten Informationen. In den meisten Ländern werden solche Informationen der Öffentlichkeit nur teilweise zugänglich gemacht. In manchen Ländern erklärt sich dies aus der Bedeutung, die dem Schutz der Privatsphäre beigemessen wird. Die überwiegende Mehrheit der Länder macht Informationen über Vermögen und Einkommensquellen öffentlich zugänglich. Vorherige Beschäftigungsverhältnisse und Verbindlichkeiten werden nur in wenigen Ländern veröffentlicht.

Knapp über 80% der OECD-Länder, in denen Offenlegungspflichten bestehen, prüfen, ob die entsprechenden Offenlegungsformulare tatsächlich eingereicht wurden (Tabelle 8.5). Allerdings werden in weniger als die Hälfte der Länder interne Prüfungen der Richtigkeit der übermittelten Informationen durchgeführt. Irland, Italien, die Schweiz und die Türkei ergreifen nach Einholung der Offenlegungsformulare keinerlei Maßnahmen. In Irland und Italien wird der Großteil der offengelegten Informationen jedoch veröffentlicht, so dass die Bürger die übermittelten Informationen selbst prüfen können.

Methodik und Definitionen

Die Daten beziehen sich auf 2012 und wurden im Rahmen des OECD Survey on Managing Conflict of Interest erhoben. In der Erhebung wurden Länderdelegierte befragt, die auf Zentralstaats-/Bundesebene für Maßnahmen im Bereich Integrität zuständig sind.

Der Begriff „öffentliche Amtsträger" bezieht sich auf Personen, die in einem Land ein Amt in den Bereichen Legislative, Exekutive, Verwaltung oder Judikative innehaben, unabhängig davon ob sie ernannt oder gewählt wurden, das Amt dauerhaft oder befristet innehaben, das Amt bezahlt oder unbezahlt ist bzw. wie hochrangig ihre Stellung ist; ferner bezieht sich der Begriff auf alle sonstigen Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben, z.B. für eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen, oder die gemäß der gesetzlich festgelegten Definition des betreffenden Landes eine öffentliche Dienstleistung erbringen. Im Hinblick auf Entscheidungsträger bezieht sich der Begriff „Exekutive" auf den Präsidenten, den Premierminister und die Minister bzw. Kabinettsmitglieder. Der Begriff „Legislative" bezieht sich auf die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften (beide Kammern). Der Begriff „Judikative" bezieht sich auf Richter und Staatsanwälte.

Bei der Berechnung eines Aggregats aus den länderspezifischen Daten wurden alle privaten Interessen und alle Positionen als gleichermaßen wichtig betrachtet und deshalb gleich gewichtet. Anhang E enthält detaillierte Daten über die Offenlegung von Interessenkonflikten.

Weitere Informationen

OECD (2010), *Post-Public Employment: Good Practices for Preventing Conflict of Interest*, OECD Publishing, Paris, *http://dx.doi.org/10.1787/9789264056701-en*.

OECD (2007), *OECD Guidelines for Managing Conflict of Interest in the Public Service: Report on Implementation*, OECD Publishing, Paris.

OECD (2003), *Recommendation of the Council on Guidelines for Managing Conflict of Interest in the Public Service*, OECD Publishing, Paris.

Anmerkungen zu den Abbildungen und Tabellen

8.4: Die Daten für Brasilien, die Tschechische Republik, Griechenland, Israel und die Russische Föderation beziehen sich auf 2010 anstelle von 2012. Die Daten beziehen sich auf die Praktiken in Mitgliedsländern. Länderspezifische Daten und Anmerkungen finden sich in Anhang E.

8.5: Für die Tschechische Republik, Griechenland und Israel sind keine Daten verfügbar. Für Australien, Österreich, Kanada, Chile, Dänemark, Estland, Deutschland, Ungarn, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, die Slowakische Republik, Spanien, die Schweiz, die Türkei und die Vereinigten Staaten beziehen sich die Informationen lediglich auf die Exekutive.

Hinweis zu den Daten für Israel: *http://dx.doi.org/10.1787/888932315602*.

8.4. Offenlegung von Vermögenswerten: Grad der Offenlegung privater Interessen und öffentliche Zugänglichkeit der Informationen (2012)

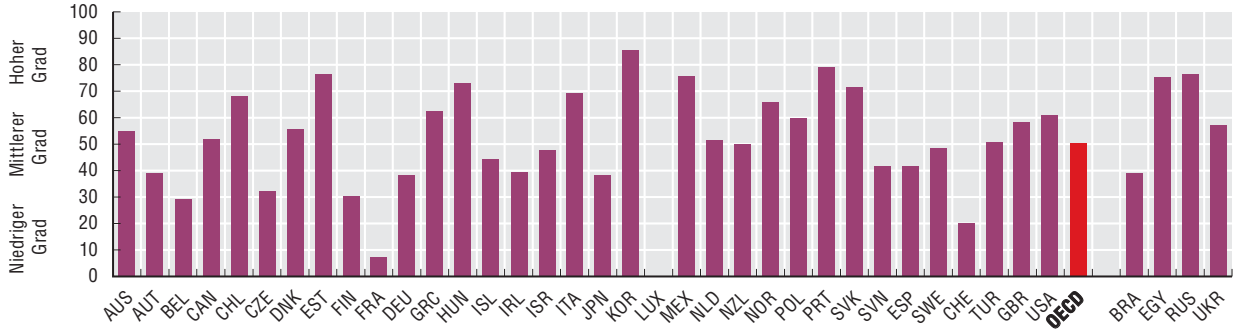

Quelle: OECD Survey on Managing Conflict of Interest von 2012.

StatLink http://dx.doi.org/10.1787/888932942887

8.5. Maßnahmen bezüglich der Offenlegung privater Interessen durch öffentliche Amtsträger (2012)

	Prüfung der Übermittlung des Offenlegungsformulars	Prüfung der Übermittlung aller vorgeschriebenen Informationen	Interne Prüfung der Richtigkeit der übermittelten Informationen
Australien	●	❍	❍
Österreich	●	●	●
Belgien	●	●	❍
Kanada	●	●	❍
Chile	●	●	❍
Dänemark	●	●	❍
Estland	●	❒	❒
Finnland	●	●	❍
Frankreich	●	❒	❒
Deutschland	●	●	❒
Ungarn	●	❍	❍
Island	●	❍	❍
Irland	❍	❍	❍
Italien	❍	❍	❍
Japan	❍	●	●
Korea	●	●	●
Luxemburg	x	x	x
Mexiko	●	●	❒
Niederlande	●	●	❍
Neuseeland	●	●	❒
Norwegen	●	❒	❍
Polen	●	●	❒
Portugal	●	●	●
Slowak. Rep.	●	●	❍
Slowenien	●	❒	❒
Spanien	●	●	●
Schweden	●	●	❒
Schweiz	❍	❍	❍
Türkei	❍	❍	❍
Ver. Königreich	●	●	●
Ver. Staaten	●	●	❍
Ägypten	●	●	❍
Ukraine	❒	❒	❍
OECD insgesamt			
● Verfahren für alle Personen durchgeführt, die ein Offenlegungsformular einreichen müssen	25	19	6
❒ Verfahren lediglich für einige Personen durchgeführt, die ein Offenlegungsformular einreichen müssen	0	4	8
❍ Verfahren nicht durchgeführt	5	7	16

Quelle: OECD Survey on Managing Conflict of Interest von 2012.

StatLink http://dx.doi.org/10.1787/888932943628

From:
Government at a Glance 2013

Access the complete publication at:
https://doi.org/10.1787/gov_glance-2013-en

Please cite this chapter as:

OECD (2014), "Interessenkonflikte und Offenlegung von Vermögen", in *Government at a Glance 2013*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/9789264209541-49-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.